



Übungen ZVR I, HS 2010

Fall 13

lic. iur. Christian Fraefel



Sachliche Zuständigkeit

Voraussetzungen der Widerklage (Art. 224 ZPO)

- Rechtshängige Hauptklage;
- Gleiche Verfahrensart;
- Erhebung spätestens mit Klageantwort;
- (keine Konnexität erforderlich, dies einzig im Zusammenhang mit ZPO 14).



Sachliche Zuständigkeit

Streitwertberechnung bei der Widerklage (Art. 94 ZPO)

- Keine Addierung der Streitwerte (Art. 94 Abs. 1 ZPO);
- Streitwert bestimmt sich nach dem höherem Rechtsbegehren;
- Addierung jedoch für die Bestimmung der Prozesskosten (Art. 94 Abs. 2 ZPO);
- (Achtung bei Feststellungswiderklage gegenüber einer Teilklage).



Sachliche Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts (kumulative) Voraussetzungen

- Handelsrechtliche Streitigkeit (Art. 6 Abs. 2 ZPO):
 - Geschäftliche Tätigkeit mind. einer Partei (lit. a);
 - Möglichkeit der Beschwerde ans Bundesgericht (lit. b);
 - Registereintrag (lit. c);
 - Beider Parteien;
 - Wenn nur eine Partei → Art. 6 Abs. 3 (Wahlrecht).



Richterliche Unabhängigkeit

Rechtsquellen der richterlichen Unabhängigkeit

- Richter:
 - Art. 6 Ziff. 1 Satz 1 EMRK;
 - Art. 30 Abs. 1 BV;

- Gerichtsschreiber und Sachverständige: Art. 29 BV.



Richterliche Unabhängigkeit

Massstab für die Beurteilung von Befangenheit:

- Ablehnung setzt nicht voraus, dass Richter/in tatsächlich befangen ist;
- Subjektives Empfinden einer Partei oder persönliche Eindrücke sind nicht massgebend;
- *„Es genügen Umstände, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.“*



Richterliche Unabhängigkeit

Streitiges Ausstandsverfahren

1. Ausstandsgesuch der betroffenen Partei (Art. 49 Abs. 1 ZPO);
2. Stellungnahme der Gerichtsperson (Art. 49 Abs. 2 ZPO);
3. Entscheid durch das Gericht (Art. 50 Abs. 1 ZPO)
 - Zuständigkeit im Kanton ZH gem. § 127 GOG.
4. Rechtsmittel (Art. 50 Abs. 2 ZPO):
 - Beschwerde nach Art. 319 ZPO;
 - Beschwerde ans Bundesgericht nach Art. 72 i.V.m Art. 92 BGG.